Deutsche Umwelthilfe

Der Klima-Booster Gebäude – Beitrag zum Klima-Sofortprogramm 2022

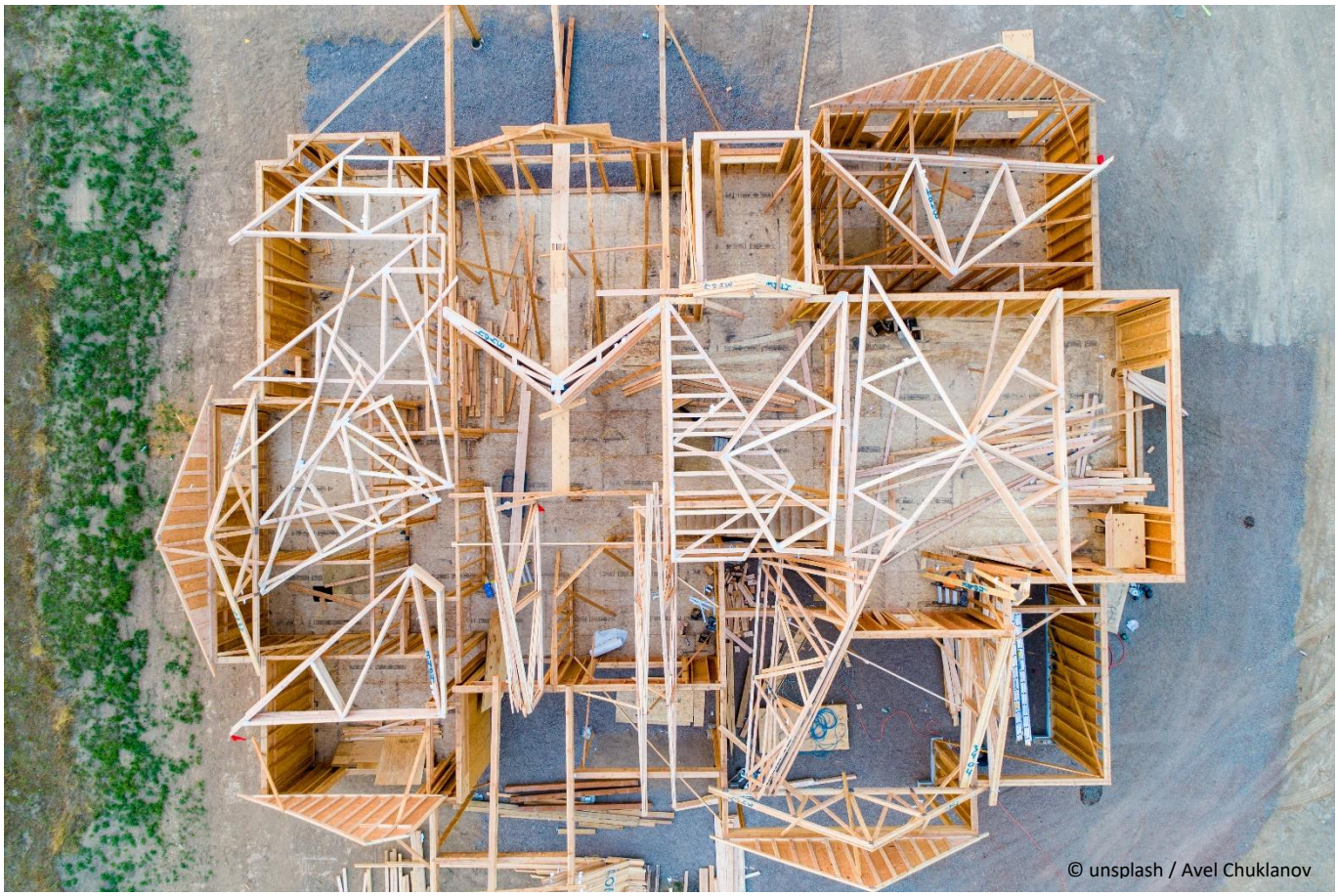

© unsplash / Avel Chuklanov

Das Klimaschutzgesetz (KSG) sieht für den Gebäudesektor einen ambitionierten CO2-Minderungspfad bis zum Jahr 2030 vor. Bereits in den ersten beiden Jahren seit dem Inkrafttreten werden die Zielvorgaben nicht erreicht, bei einer Fortschreibung des Status Quo ist das Ziel der Klimaneutralität in Deutschland nicht zu erreichen. Alleine bis 2030 beträgt die Klimalücke 152 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente und das selbst ohne die eigentlich dringend notwendige Gesamtbetrachtung des gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes. Ein Umdenken und Umlenken innerhalb kürzester Zeit ist für die neue Bundesregierung unumgänglich. Mit dem vorliegenden Papier schlägt die Deutsche Umwelthilfe konkrete Maßnahmen und Instrumente vor, die bereits in diesem Jahr im Rahmen des Klima-Sofortprogramms verankert werden müssen um die klimapolitische Aufholjagd in diesem Sektor ins Rollen zu bringen. Ohne die Umsetzung dieser entscheidenden Maßnahmen droht der Klimaschutz im Gebäudesektor dauerhaft zu scheitern.

Die wichtigsten Ansätze:

1. Gebäudestandards auf klimazielkompatibles Niveau heben

2. Booster für erneuerbare Wärmeversorgung und energetische Sanierung

3. Datengrundlage für zielgenaue Umsetzung schaffen

1. Gebäudestandards auf klimazielkompatibles Niveau heben

► Anhebung des Neubaustandards auf den Effizienzhaus-40-Standard vorziehen

Aufgrund der Zielverfehlung und der langen Investitionszyklen im Gebäudesektor ist es dringend geboten, die Anhebung der Neubaustandards vorzuziehen. Mit dem Auslaufen der Förderung des EH55-Standards ab dem 01.02.2022 ist es außerdem von größter Bedeutung, weitere Rückschritte im Neubau, also ein Abrutschen auf den gesetzlichen Mindeststandard, zu verhindern. Mit Beendigung der Förderung für EH55 muss der EH55-Standard umgehend als neue gesetzliche Neubau-Mindestanforderung gelten. Ab dem kommenden Jahr darf nur noch zum klimaneutralen Effizienzhausstandard 40 neu gebaut werden.

► Sanierung von Bestandsgebäuden ab 01.01.2023 nur noch zum EH55-Standard

Auszutauschende Bauteile bei wesentlichen Umbauten von Bestandsgebäuden müssen ab 2023 dem Zielniveau des EH-55 entsprechen. Nur mit diesem Standard kann eine fossilfreie Energieversorgung von Gebäuden sichergestellt und Fehlinvestitionen in nicht klimazielkonforme Sanierungen vermieden werden.

Grundsätzlich ist es notwendig, die öffentliche Förderung endlich auf die klimazielkompatible Sanierung auszurichten. Neben einer deutlichen Erhöhung und Verstetigung der Fördergelder sollten die Mittel mindestens zu gleichen Teilen für Neubau und Sanierung zur Verfügung stehen. Durch eine verbesserte Förderung klimazielkonformer Standards wird auch die Sozialverträglichkeit der notwendigen Maßnahmen gesichert.

► Neuer Stellenwert für Sozialverträglichkeit

Einkommensschwache Haushalte sind von hohen Energiepreisen besonders betroffen. Nur durch eine Absenkung des Energieverbrauchs durch Effizienzmaßnahmen am Gebäude können die Energiekosten nachhaltig gesenkt werden. Vor diesem Hintergrund müssen die 100.000 jährlich geförderten Neubau-Wohnungen ab jetzt zum klimaneutralen EH-40-Standard gebaut und vollständig erneuerbar betrieben werden. Dafür müssen die entsprechenden Fördergelder der sozialen Wohnraumförderung ausreichend erhöht und mit klaren Vorgaben an Effizienzstandards bei Neubau und Sanierung gekoppelt werden. Nur so können einkommensschwache Haushalte vor einer fossilen Preisspirale geschützt werden. Um Sanierungsmaßnahmen sozialverträglich zu gestalten, müssen die Kosten die gerecht verteilt werden. Um Mieter*innen zu entlasten, muss die Modernisierungsumlage sofort deutlich auf 4 Prozent, besser sogar 2 Prozent, abgesenkt werden. Im Gegenzug werden die Fördermittel deutlich auf 25 Mrd. angehoben und Eigentümer*innen müssen diese nicht länger auf die Modernisierungskosten anrechnen. Mittel- bis langfristig muss eine sinnvolle Alternative zur Modernisierungsumlage entwickelt und eingeführt werden.

2. Booster für erneuerbare Wärmeversorgung und energetische Sanierung

► Förderung für fossile Heizungssysteme sofort beenden

Die Förderbedingungen im Wärmesektor müssen zügig überarbeitet werden, um das Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) vollständig auf Klimaneutralität auszurichten. Dazu zählt der Ausschluss der Förderung fossiler Heizungssysteme, auch von hybriden Modellen. Weder kombinierte Gasheizungen (etwa in Verbindung mit Solarthermie oder einer Wärmepumpe), noch komplett fossil betriebene Heizungen (Brennstoffzellenheizungen oder Gasheizungen mit „Renewable Ready“-Label) dürfen gefördert werden.

► Sofortiger Einbaustopp von Gas- und Ölheizungen im Neubau

In neuen Gebäuden dürfen ab sofort keine Gas- und Ölheizungen mehr zur Anwendung kommen. Hier stehen erneuerbare Alternativen zur Verfügung, jede neu eingebaute Öl- und Gasheizung stellt ein erhebliches Hemmnis für die Erreichung der Klimaziele in den kommenden Jahren dar.

► Einbauverbot von rein fossilen Heizungen in Ein- und Zweifamilienhäuser ab 2023

Für Ein- und Zweifamilienhäuser sollte auch im Bestand eine klare Abkehr von rein fossil betriebenen Heizungssystemen eingeleitet werden und ein entsprechendes Einbauverbot für reine Öl- und Gasheizungen in Kraft treten. In diesen Gebäuden sollte bereits ab 2023 der im Koalitionsvertrag festgeschriebene erneuerbarer Pflichtanteil von 65% bei einem Heizungstausch gelten.

► Unmittelbare Umsetzung der europäischen Mindestenergiestandards

Die größten Einsparungen sind bei der Sanierung der energetisch schlechtesten Gebäude zu erreichen. Daher darf bei der Festlegung von nationalen Mindestenergiestandards keine weitere Zeit verloren werden und Deutschland sollte bereits im Rahmen eines Klima-Sofortprogramms die entsprechenden Rahmenbedingungen und klimazielkompatiblen Mindestanforderungen festlegen. Dies gewährleistet auch, dass das Instrument mit ausreichenden Planungssicherheit und einer passgenauen sozialpolitischen Abfederung verankert wird.
Der öffentliche Sektor muss hier mit einer Vorbildfunktion vorangehen. Dazu muss umgehend eine Sanierungsoffensive für alle öffentlichen Gebäude auf den Weg gebracht werden, die mit einer klaren Priorisierung auf die energetisch schlechtesten Gebäude und finanzschwache Kommunen verbunden wird.

3. Datengrundlage für zielgenaue Umsetzung schaffen

► Energiebedarfsausweis flächendeckend zur Pflicht machen

Grundvoraussetzung für die Umsetzung von wirksamen und zielgerichteten Klimaschutzmaßnahmen ist die entsprechende Wissensgrundlage über den energetischen Zustand von Gebäuden. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Beendigung der Dualität von Energieausweisen muss schnellstmöglich zugunsten des Energiebedarfsausweises erfolgen, da nur mit diesem aussagekräftige Rückschlüsse auf den Zustand eines Gebäudes möglich sind. Ein Energiebedarfsausweis muss vorliegen, damit Instrumente wie die Mindestenergiestandards in der Fläche umgesetzt werden können. Auch für die angekündigte Aufteilung der CO2-Bepreisung nach Effizienzklassen ist ein geeigneter Nachweis unumgänglich. Der Energiebedarfsausweis muss als verpflichtende Voraussetzung für diese Instrumente festgeschrieben werden und für alle Gebäude erstellt werden.

► Individuellen Sanierungsfahrplan in die Breite tragen

Die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplan sollte im Falle eines Besitz- oder Mietwechsels verpflichtend sein, genauso bei baulichen Veränderungen oder einem Heizungstausch. Gleichzeitig sollte der Sanierungsfahrplan allen interessierten Hausbesitzer*innen kostenlos zugänglich gemacht werden und grundsätzlich bei geförderten Leistungen erstellt werden. Bis 2025 sollte die Bundesregierung mindestens 1 Million kostenfreie, individuelle Sanierungsfahrpläne finanzieren.

Stand: 17.01.2022

Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 99 95 - 0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Ansprechpartner

Constantin Zerger
Bereichsleiter Energie und Klimaschutz
Tel.: 0 30 2400867 - 91
E-Mail: zerger@duh.de

Elisabeth Staudt
Referentin Energie und Klimaschutz
Tel.: 030 2400867 - 924
E-Mail: staudt@duh.de

.de **www.duh.de** @ **info@duh.de** **umwelthilfe** **umwelthilfe** Wir halten Sie auf dem Laufenden: **www.duh.de/newsletter-abo**

DZI Spenden-Siegel

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Sie ist mit dem DZI-Spendensiegel ausgezeichnet. Testamentarische Zuwendungen sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Wir machen uns seit über 40 Jahren stark für den Klimaschutz und kämpfen für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende – damit Natur und Mensch eine Zukunft haben.
Herzlichen Dank! **www.duh.de/spenden**

Unser Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Köln | IBAN: DE45 3702 0500 0008 1900 02 | BIC: BFSWDE33XXX